

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Anlagenkomponenten

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und den Bestellern. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wie Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote

(1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Für Umfang und Bedingungen der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Haben wir ausnahmsweise ein verbindliches Angebot abgegeben und ist dieses vom Besteller fristgerecht angenommen, ist gleichfalls unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, es sei denn, der Besteller hat ihr unverzüglich widersprochen.

(2) Die dem Angebot beigefügten Unterlagen wie z.B. Abbildung, Zeichnungen, Maß- Gewichtsangaben sind nur maßgebend soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Das gilt auch für von uns vorgelegte Muster.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern im Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 3 Preise

(1) Die in der Auftragsbestätigung oder in einem eventuellen Angebot genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Transport, Versicherung und Verpackung.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Vertreter und Beauftragte sind nur mit Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

(3) Wird das Zahlungsziel von Abs. (2) überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber insgesamt 7 % zu berechnen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine Belastung mit einem wesentlich niedrigeren Zinssatz nachweist oder wir berechtigt, mindestens den gesetzlichen Zinssatz zu fordern.

(4) Gerät der Besteller in Verzug, werden alle übrigen Forderungen einschließlich solcher aus Wechsel mit späterer Fälligkeit sofort zur Zahlung fällig.

(5) Das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Besteht berechtigter Anlass zu der Befürchtung, der Besteller werde seine Zahlungspflichten nicht erfüllen, weil nach Auftragsannahme eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu fordern.

(7) Wird über das Vermögen des Bestellers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, entfallen für sämtliche offenen Forderungen die bis dahin gewährten Sonderrabatte und Nachlässe.

§ 4 Lieferfristen

(1) Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Ist ausnahmsweise eine verbindliche Lieferfrist vereinbart worden, setzt ihr Beginn die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Der Lauf der Lieferfrist ist gehemmt, solange der Besteller seine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

(3) Werden wir durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Lieferung gehindert, verlängert sich die Lieferfrist ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, welche uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder wichtigen Abteilungen, Straßenblockaden oder Fahrverbote, Dauern diese Umstände länger als vier Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(4) Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von uns zu vertreten, kommen wir erst in Verzug, wenn der Auftraggeber uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens drei Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind für jede vollendete Woche des Verzugs auf ein Prozent, insgesamt höchstens fünf Prozent des Netto- Warenwertes beschränkt, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5 Versand

(1) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Kosten einer Transportversicherung gehen zu Lasten des Bestellers.

(2) Falls der Besteller nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmen wir das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis der Besteller alle Forderungen einschließlich solcher aus Wechseln vollständig bezahlt hat, die wir jetzt und künftig gegen ihn haben.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwendungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(4) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstehenden Ausfall.

(5) Der Besteller ist nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zur Veräußerung der Ware befugt. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch , die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Außerdem können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, uns die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen überlässt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(6) Übersteigt der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zusammen mit den uns eingeräumten weiteren Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 % so sind wir insoweit nach unserer Wahl zur Freigabe verpflichtet, falls der Besteller dies verlangt.

§ 7 Gewährleistung

(1) Unsere Gewährleistung ist auf die Leistung beschränkt, die wir nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung erbracht haben. Wir leisten deshalb keine Gewähr für Mängel, die auf einem Verhalten des Bestellers oder eines Dritten, insbesondere Montagefehler beruhen.

(2) Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, erkennbare Mängel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalten der Ware, verborgene Mängel innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung des Mangels. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(3) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, kann der Besteller bei Mängeln nur eine Ersatzlieferung verlangen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen, wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt, oder unmöglich ist, in ei-

nem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, verweigert oder schuldhaft verzögert wird.

(4) Auch bei einer schuldhaften Verletzung der Ersatzlieferungspflicht ist ein Anspruch auf Schadensersatz , und zwar auch für den Schaden, der durch die zu späte Ersatzlieferung entsteht, ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Besteller ist nur berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen.

(5) Eine Haftung für Schäden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Bestellers, aus entgangenem Gewinn usw. ist ausgeschlossen.

(6) Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir für Schäden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Bestellers, soweit de Zusicherung zum Inhalt hat, dass durch die Ware keine Folgeschäden entstehen. Eine Haftung für Mängelschäden wie insbesondere entgangenem Gewinn ist hingegen in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher oder unterlassener Beratung, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung sind für die leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern nicht ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages wesentliche Pflichten verletzt wurden. Unsere Haftung für die leichtfahrlässige Verletzung solcher wesentlichen Pflichten ist der Höhe nach auf den Ersatz des bei Auftragsannahme vorhersehbaren Schadens beschränkt. Der vorstehende Haftungsausschluss und die vorstehende Haftungsbeschränkung gelten nicht für eine vom Verschulden unabhängige Haftung, insbesondere für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, und für Produktfehler nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Aufträge ist Lohfelden.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung, Erteilung und Durchführung von Aufträgen einschließlich der Klage aus Schecks und Wechsel ist Kassel, soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keine allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen aus der Vorbereitung, Erteilung und Durchführung von Aufträgen gilt - mit Ausnahme des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.